

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 02.11.1877

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 2. Novbr. 1877.) 71. Stück.

Inhalt:

- N^o. 175. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 12. October 1877, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Bunnan.
- N^o. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. October 1877, betreffend die den Brandcasse-Schätzern begleichende Vergütung.
- N^o. 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. October 1877, betreffend Verbot des Ankerwerfens und Ankerschleppens in der Nähe der bei der Eisenbahnbrücke bei Elsleth durch die Hunte und bei dem Bahnhof in Augustsehn durch den Kanal gelegten Telegraphenkabel.

N^o. 175.

Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Errichtung einer Capellengemeinde Bunnan.

Oldenburg, 1877 October 12.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung der Capellengemeinde Bunnan, bestehend aus den Bauerschaften Altenbunnan, Neuenbunnan, Hagel, Farwick und Brokstreef, Höchst genehmigt haben.

Oldenburg, 1877 October 12.

Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.

Selkman.

N^o 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den Brandcasse-Schätzern begleichende Vergütung.

Oldenburg, 1877 October 25.

Auf Grund des Art. 44 §. 1 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandcasse, wird die Regierungsbekanntmachung vom 9. December 1868, betreffend die den Brandcasse-Schätzern begleichende Vergütung (Gesetzblatt Band 20. S. 894), dahin abgeändert, daß die Schätzer, wenn sie auf Grund der Art. 16, 19 und 28 des Gesetzes vom 15. August 1861 eine zweite Schätzung in einem benachbarten Bezirke vornehmen, eine Wegevergütung von *M.* 0,10 für jedes auch nur angefangene Kilometer sowohl der Hin- als der Rückreise beziehen sollen. Bei Entfernungen von weniger als 2 Kilometern wird eine Wegevergütung nicht bestanden.

Oldenburg, 1877 October 25.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

N^o 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankerwerfens und Ankerschleppens in der Nähe der bei der Eisenbahnbrücke bei Elsfleth durch die Hunte und bei dem Bahnhof in Augustfehn durch den Kanal gelegten Telegraphenkabel.

Oldenburg, 1877 October 27.

Durch die Hunte bei Elsfleth ist an der nordöstlichen Seite der Eisenbahnbrücke zwischen den Brückenpfeilern und der zweiten Reihe Due d'Alben ein Telegraphenkabel aus-

gelegt. Zu beiden Seiten der Brücke sind an dem ersten Pfeiler neben dem drehbaren Theile derselben Bezeichnungstafeln mit der Aufschrift „Telegraph“ angebracht.

Ferner sind durch den Kanal beim Bahnhof in Augustfehn, 4,5 Meter nördlich von der Eisenbahnbrücke, zwei Telegraphenkabel neben einander ausgelegt. Durch die Stellung der mit der Aufschrift „Telegraph“ versehenen Bezeichnungstafeln an beiden Ufern des Kanals wird die Richtung der Kabel angedeutet.

Indem das Staatsministerium Vorstehendes bekannt macht, wird unter Bezugnahme auf Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, sowohl das Ankerwerfen als auch das Nachschleppen der Anker in der Nähe dieser Kabel bei einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* untersagt.

Oldenburg, den 27. October 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Jaspers.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Stammverzeichnis
Verzeichnis der Bücher
Verzeichnis der Handschriften
Verzeichnis der Drucke

Blank area at the bottom of the page, possibly containing a title or additional text that is not legible.

